

SATZUNG

des
Gemeinnützigen Vereins Stiftung Graal-Müritz e. V.
Gründungsjahr 04/90

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

Gemeinnütziger Verein „Stiftung Graal-Müritz“ e. V.

und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Graal-Müritz.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist gemäß § 52 AO die Förderung von

- Jugend- und Altenhilfe
- Kunst und Kultur
- Feuerschutz und Unfallverhütung
- Denkmalsschutz und Denkmalpflege
- Förderung der internationalen Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur
- Heimatpflege und Heimatkunde
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. §53 AO.

(2) Territorialer Tätigkeitsbereich ist insbesondere der Ort Graal-Müritz, aber auch unmittelbar angrenzendes Umfeld.

(3) Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch

- die Einrichtung eines Kontaktbüros in Graal-Müritz, August – Bebel - Str. 23
- die Einnahme von Beitragsgeldern und Fremdspenden,
- die satzungsmäßige Verwendung der eingenommenen Gelder ausschließlich für Belange aus dem § 2 Abs. 1 und 3.
- Durchführung von selbst organisierten Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Senioren.
- Ausbildung und Ausrüstung der Jugendfeuerwehr,
- die aktive Mitarbeit in der Gemeindevertretung, um an der Erfüllung insbesondere sozialer kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner zu fördern

(4) Daneben kann der Verein die ideellen und finanziellen Förderungen anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der oben stehenden Zwecke entsprechend vornehmen. Die Förderung der vorgenannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden oder durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

(5) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb von zwei Monaten ab Eingang des Antrages. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes und seiner Begründung kann der Antragsteller schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschwerde.

(3) Jugendliche können mit Erlangen des 14. Lebensjahres die Mitgliedschaft erwirken.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft; bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft darüber hinaus durch Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens sowie durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Abschluss eines Kalenderjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Ein entsprechender Antrag des Vorstandes ist mit Begründung vorzutragen und dem Betroffenen ist vor der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung die Gelegenheit einer Stellungnahme einzuräumen. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen bei dessen Abwesenheit durch den Vorstand mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

Bei seiner Abwesenheit gilt die entsprechende Feststellung im Protokoll der Mitgliederversammlung.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens – mit dem Hinweis auf Streichung der Mitgliedschaft – drei Monate vergangen sind.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe von jedem Mitglied individuell selbst festgelegt wird.

(2) Durch die Mitgliederversammlung wird der Mindestbeitrag im Jahr auf 25 € festgesetzt. Der Beitrag ist bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

(3) Der Verein orientiert bei Neumitgliedern darauf, den Beitrag im Lastschriftverfahren einzuziehen. Jedoch können Überweisungen oder Daueraufträge auch weiterhin genutzt werden.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem ersten und einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassenwart und bis zu drei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(3) Der Vorstand wird auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung eigenständig tätig.

(4) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

(5) Sämtliche Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung.

(6) Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Nachfolgemitglied für die restliche Amtsdauer aus der Mitgliedschaft.

(7) Zur Verteilung der Aufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist außerordentlich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse nach Maßgabe des Vorstandes gebietet oder 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied und eine juristische Person eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch im Höchsthalle drei fremde Stimmen vertreten.

(4) Sofern keine qualifizierte Mehrheit gefordert ist, entscheidet die Mitgliederversammlung bei Beschlüssen und Wahlen durch einfache Mehrheit.

Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung – auch des Vereinszwecks - enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen und abgegebenen Stimmen erforderlich, die mindestens 1/3 der Stimmen aller Vereinsmitglieder repräsentieren sollen.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu bestätigen ist. Beschlussfassungen sind mit der Anwesenheitsliste zu ergänzen.

(6) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9

Tätigkeitsfeld

(1) Die Organe des Vereins entscheiden je nach Bedarf und nach Vorhandensein der entsprechenden finanziellen oder materiellen Mittel über die jeweilige Vergabe von Leistungen. Dabei darf grundsätzlich nur das ausgegeben werden, was an Vermögenswerten zur Verfügung steht. Schulden dürfen nicht gemacht werden.

(2) Zweckgebundene Spenden dürfen nur für die benannten Zwecke ausgegeben werden.

(3) Entscheidungen über die Vergabe von finanziellen oder materiellen Werten sind wie folgt zu treffen:

Der Vorstand entscheidet mit einer einfachen Mehrheit über die Art und Höhe der konkret zu gebenden Leistungen auf der Grundlage der Satzung und Mitgliederbeschlüsse. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Entscheidungen nur dann getroffen werden können, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des Vorstandes bei der Entscheidung ihre Stimme abgeben. Stimmhaltungen sind nicht zulässig.

(4) Die Auszahlung von Geldern und die Vergabe von materiellen Gütern haben mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes abzuzeichnen. Der gesamte Vorstand muss innerhalb von neun Wochen getätigte Leistungen zur Kenntnis nehmen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich und werden für ihre Tätigkeit im Rahmen des Vereins nicht vergütet.

Aufwendungen werden erstattet. Diese müssen im Regelfall vorher bei Absehbarkeit beantragt werden. Entstehende Aufwandskosten werden nur gegen Vorlage ordnungsgemäßer Belege erstattet.

Verantwortlich für Genehmigung und Auszahlung ist der Kassenwart. Er ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 10 Tätigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat mindestens einmal im Quartal zu tagen.

(2) Außerordentliche Sitzungen können jederzeit einberufen werden. Hierüber entscheidet der Vorstandsvorsitzende auch beim Verlangen durch ein Vorstandsmitglied.

§ 11 Auflösen des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese ordnungsgemäß eigens für diesen Zweck einberufen ist und mindestens 2/3 der Stimmen der Vereinsmitglieder vertreten sind.

Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 9/10 der in der Versammlung vertretenen Stimmen erforderlich.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden und repräsentativen Stimmen beschlussfähig ist.

Darauf ist in der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Die Liquidatoren sind verpflichtet, nach Abwicklung aller laufenden Geschäfte noch vorhandene Sachwerte zu veräußern, eine Schlussbilanz zu erstellen und etwaige verbliebene Vermögenswerte Vereinigungen oder Einrichtungen, die gleichen sozialen Zwecken dienen, zu übertragen.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Graal-Müritz zwecks Verwendung für die Altenhilfe und Jugendarbeit.

Jörg Griese
Vorsitzender

Graal-Müritz, den 05. April 2019